Wien, Donnerstag, den 6. October 1887. XX. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Frage, ob die Bestimmung der Ministerialverordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. Nr. 124, über die Abänderung einer gefällten Entscheidung durch dieselbe politische Instanz, auch im politischen Strafverfahren angewendet werden könne.

In dieser Beziehung hat sich bis nun eine gleichmäßige Uebung nicht herausgebildet. So hat beispielsweise eine Landesstelle diese Frage bei zwei Anlässen verschieden beantwortet. Mit einer Entscheidung vom Jahre 1882 wurde einmal eine Bezirksbehörde, welche unter Berufung auf die erwähnte Verordnung ihr eigenes Straferkenntniß mit Rücksicht auf die erst nachträglich aus dem gegen dasselbe gerichteten Recurse des Bestraften bekannt gewordenen Umstände selbst zurückgenommen hatte, dahin belehrt: „die Ministerialverordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. Nr. 124, habe ihrem Wortlaute und Sinne nach keineswegs beabsichtigt, die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, abzuändern“.

Von der entgegengesetzten Anschauung ging dafür eine Entscheidung vom Jänner 1887 aus: Nachdem in einer früheren Entscheidung vom 24. August 1886 ein auf eine Geldstrafe lautendes Straferkenntniß der Unterbehörde bestätigt worden war (es handelte sich um den Ungehorsam einer Partei gegen einen ihr ertheilten behördlichen Auftrag), ist mit der hier fraglichen Entscheidung vom Jänner 1887 ein späteres in derselben Angelegenheit (wegen fortgesetzten Ungehorsams) ergangenes, ebenfalls auf eine Geldstrafe lautendes Straferkenntniß der ersten Instanz von Amtswegen behoben und erklärt worden: „Folgerichtig wird auch unter Anwendung der Ministerialverordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. Nr. 124, die Entscheidung der Landesstelle vom 24. August 1886, Z. 41.896, dahin abgeändert, daß auch das diesfalls betroffene bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß von Amtswegen aufgehoben wird.“

Die Unklarheit des Gesetzes ist, wie wohl schon diese Ungleichartigkeit der vorstehenden Entscheidungen beweist, in der That vorhanden. Auch aus dem Umstande, daß an der bezüglichen Stelle der Ministerialverordnung vom 30. August 1868 der Ausdruck „Entscheidung“ oder „Verfügung“ gewählt ist, kann, wenn auch die bureaukratische Ueberlieferung diese Bezeichnungen vorherrschend für Aussprüche im nichtstreitigen Verfahren gebraucht, aus dem Grunde keine bestimmte Auslegung gefolgert werden, weil in unseren Gesetzen im Allgemeinen die Ausdrücke „Entscheidung“ und „Erkenntniß“ nicht auseinandergehalten sind und zur Bezeichnung von Enderledigungen sowohl des Civil- als des Strafverfahrens verwendet werden. Immerhin ist aber die Bezeichnung von Strafverfügungen mit „Erkenntniß“ und nicht mit „Entscheidung“ eine so überwiegend gebräuchliche, daß die Ansicht, die in Rede stehende Bestimmung habe auf das Strafverfahren der politischen Behörden keine Anwendung, in dem erwähnten Wortlaute Unterstützung findet.

Dazu kommt, daß, wenigstens dort, wo auf eine Geldstrafe erkannt wurde, der Fond, welchem der Strafbetrag zuzufließen hat, sei es nun der Armenfond, der Landesculturfond, der Staatsschatz, ein Pensionsfond, eine Genossenschafts- oder die Gemeindecasse, mit dem Erkenntnisse wohl ein Recht auf den Strafbetrag erworben haben dürfte, welches Recht nur in den gesetzlich ausdrücklich bestimmten Fällen — der Strafmilderung oder -Nachsicht und der Strafumwandlung — wieder beschränkt oder genommen werden könnte. Wird ein solches Recht des bezüglichen Fonds anerkannt, so entfällt im Hinblicke auf die Bestimmung der Ministerialverordnung: . . . „insoferne dadurch nicht einem Anderen ein Recht zuerkannt wurde“. . . . die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung wenigstens bei allen auf Geldstrafen lautenden Straferkenntnissen. Die Unzulässigkeit ihrer Anwendungen bei Erkenntnissen auf Freiheitsstrafen bliebe noch immer zweifelhaft.

Von ausschlaggebender Bedeutung scheint uns aber für die Beantwortung der vorangestellten Frage die Absicht zu sein, von welcher die in Erörterung gezogene Verordnung ausgegangen ist.

Wir glauben diese Absicht in dem Bestreben zu erkennen, dort, wo eine Wiederaufnahme des Verfahrens möglich ist, der Behörde, wenn sie auch schon einmal erkannt hat, die Erwägung nahezulegen, ob sie nicht aus dem Recurse gegen ihre erste Entscheidung

und den dabei vorgekommenen Umständen Anlaß nehmen soll, aus dem Recursverfahren ohneweiters zu der Wiederaufnahme des Verfahrens über den ursprünglich vorgelegenen Gegenstand — beispielsweise ein Gesuch um Ertheilung einer gewerblichen Concession — überzugehen, und die Behörden im Interesse der Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens in diesem Sinne zu ermächtigen.

Ist diese Auffassung die richtige, dann ist dieses Abänderungsrecht der Behörden ein Corollar ihrer Befugniß zur Wiederaufnahme des Verfahrens. Dort, wo diese ausgeschlossen ist — also auch im Strafverfahren — ist die erkennende Behörde auch nicht in der Lage, ihr eigenes Erkenntniß abzuändern. P. v. H.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bezüglich der im § 18 der Gewerbegesetznovelle vor Ertheilung von Gast- und Schankgewerbsconcessionen vorgeschriebenen Einvernahme der Gemeinde ist es dem Ermessen der Behörde überlassen, entweder den Gemeindevorsteher oder den Gemeindeausschuß zu hören.

Katharina L. ist am 24. August 1885 bei der Bezirkshauptmannschaft T. um die Concession zum „Kleinverschleiße“ von Bier in dem Hause Nr. 84 zu R. eingeschritten.

Die Bezirkshauptmannschaft übersendete das Einschreiten dem Gemeindeamte in R. zur Bekanntgabe etwaiger Gewerbeausschließungsgründe.

Das Gemeindeamt R. berichtete, daß gegen die Concessionsertheilung für Katharina L. von Seite der Gemeinde durchaus kein Anstand erhoben werde; zugleich bemerkte das Gemeindeamt, daß die Gesuchstellerin nach A. (Bezirk B.) zuständig ist.

Die Bezirkshauptmannschaft B. theilte mit Zuschrift vom 25. December 1885, Z. 16.108, mit, daß gegen Katharina L. kein Gewerbeausschließungsgrund vorliegt.

Die Bezirkshauptmannschaft T. sendete nun den Act nochmals dem Gemeindeamte R. mit dem Auftrage zu, die Gesuchstellerin darüber einzuvernehmen, ob dieselbe das Bier etwa nur in geschlossenen Gefäßen zu verschleißen beabsichtige. Für den Fall, als Katharina L. die Absicht haben sollte, den Ausschank des Bieres auszuüben, beauftragte die Bezirkshauptmannschaft das Gemeindeamt, sich hierüber im Sinne des im Amtsblatte der Bezirkshauptmannschaft Nr. 12 ex 1885 enthaltenen Circularerlasses derselben vom 10. Juni 1885, Z. 5732, zu äußern. (In diesem Circularerlasse der Bezirkshauptmannschaft T. werden unter Beziehung auf die §§ 18 und 23 der Gewerbeordnung die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung der Concession für das Gast- und Schankgewerbe aufgezählt und wird zum Schlusse bemerkt, es erscheine angezeigt, daß die Bürgermeister und Gemeindevorsteher vor Erstattung ihrer Aeußerung über die betreffenden Gesuche die Ansicht der Gemeinderäthe, eventuell auch des Gemeindeausschusses einholen.)

Das Gemeindeamt R. berichtete, laut Einvernahme der Gesuchstellerin beabsichtige dieselbe den Bierausschank auszuüben. Nachdem das betreffende Gebäude am R.platze dazu geeignet ist und in dieser Gegend kein Gasthaus sich befindet, erscheine es für die Consumenten wünschenswerth, wenn im Sommer ein gesundes frisches Bier verabreicht wird. Es werde daher von Seite des Gemeindeamtes wiederholt, daß in keiner Weise ein Anstand gegen die von der Gesuchstellerin angestrebte Ausübung des Bierschankes obwaltet. (Unterfertigt wurde dieser Bericht, ebenso wie der vorangegangene, vom Gemeindevorsteher.)

Mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft T. vom 15. Mai 1886, Z. 6041, wurde der Katharina L. im Grunde der §§ 18 und 23 der Gewerbeordnung die Bewilligung zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes im Hause Nr. 84 zu R. mit der Berechtigung zum Ausschanke von Bier gegen genaue Beobachtung der Gewerbe-, Steuer- und Polizeivorschriften ertheilt.

Dagegen recurrirte Adam S., Gemeinderath und Gastwirth in R., mit mehreren Genossen, darunter einige Gemeindeausschußmitglieder, an die Statthalterei und machte geltend, es sei vor der Concessionsertheilung für Katharina L. nicht die Gemeindevertretung von R. befragt worden, das Local der L. sei nicht geeignet und ein Bedürfniß der Bevölkerung liege nicht vor, da in R. schon vier Gasthäuser bestehen.

Das Gemeindeamt R. (respective der Gemeindevorsteher), welchem der Statthaltereirecurs des S. und Genossen von der Bezirkshauptmannschaft zur Aeußerung zugestellt wurde, legte mit dem Berichte vom 4. Juli 1886, Z. 125, die Abschrift des Protokolls über eine am 12. Juni 1886 abgehaltene Gemeindeausschußsitzung vor, in welcher der Gemeindevorsteher wegen der der Katharina L. ertheilten Bierschankconcession interpellirt wurde und in welcher, nachdem der Vorsteher darauf hingewiesen hatte, daß Katharina L. einen Eiskeller besitzt und eine Gartenrestauration mit Kegelplan errichten will, was für den Sommer wünschenswerth sei, der Gemeindeausschuß erklärte, daß das Locale der Katharina L. ungeeignet und in R. ein fünfter Bierschank nicht nothwendig sei, vielmehr die bestehenden vier Gasthäuser für die arme Bevölkerung dieses Ortes vollkommen ausreichen.

Dazu berichtete der Gemeindevorsteher, er habe bei Beäußerung des Gesuches der Katharina L. nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt; das Locale sei zum Bierschanke ganz geeignet, wie der vorliegende Plan nachweise, und das Bedürfniß nach einem ordentlichen Gasthause sei in R. thatsächlich vorhanden, indem von den vier bestehenden Gasthäusern an manchen Wochentagen drei geschlossen sind und überhaupt die vorhandenen Gastgewerbe von den Wirthen sehr nachlässig betrieben werden. Den Gemeindeausschuß habe er nicht befragt, weil sich in demselben Gastwirthe befinden, übrigens sei die Anhörung des Gemeindeausschusses nicht apodictisch vorgeschrieben, sondern von der Bezirkshauptmannschaft in ihrem Circulare nur als angezeigt erklärt.

Die Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 22. August 1886, Z. 70.182, den Recurs des Adam S. und Genossen gegen den bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid ddo. 15. Mai 1886, Z. 6041, mit welchem der Katharina L. die Concession zum Betriebe des Bierschankes im Hause Nr. 84 zu R. ertheilt worden ist, als unstatthaft zurückgewiesen, weil nach der Gewerbeordnung gegen Gastgewerbeconcessions-Ertheilungen nur der Partei oder der betreffenden Gemeinde ein Recursrecht zusteht.

Dagegen hat die Statthalterei anläßlich dieses Recurses den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft von Amtswegen wegen mangelhaften Verfahrens außer Kraft gesetzt und dem Bezirkshauptmanne eine neuerliche Amtshandlung in dieser Angelegenheit aufgetragen, weil vor der Concessionsertheilung mit Außerachtlassung der ausdrücklichen Bestimmung des vierten Absatzes des § 18 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 die Gemeinde R. nicht gehört worden ist.

Gegen den zweiten Theil dieser Statthaltereientscheidung, nämlich gegen die von Amtswegen erfolgte Außerkraftsetzung der Concession zum Bierschanke, brachte Katharina L. den Ministerialrecurs ein, worin im Wesentlichen angeführt wird, Katharina L. habe die Concession zum Bierschanke rechtskräftig erworben, nachdem gegen die Ertheilung derselben von berechtigter Seite nicht recurrirt wurde und könne sie demnach der Concession nicht ohneweiters verlustig werden, da ja die Voraussetzungen des § 57 Gewerbeordnung zur Zurücknahme derselben nicht vorhanden sind. Die Gemeinde sei über ihr Concessionsgesuch gehört worden; die Einvernahme des ganzen Gemeindeausschusses sei in der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben; und selbst wenn dies wäre, könnte ein bezügliches Versehen der Gewerbsbehörde die Recurrentin um ein bereits erworbenes Recht nicht bringen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 12. Februar 1887, Z. 20.973, dem eingebrachten Ministerialrecurse Folge gegeben und unter Behebung des betreffenden Theiles der Statthaltereientscheidung vom 22. August 1886, Z. 70.182, den diese Concession enthaltenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft T. ddo. 15. Mai 1886, Z. 6041, aus nachstehenden Gründen wieder in Wirksamkeit gesetzt:

„Das von der Statthalterei für die Außerkraftsetzung der in Frage stehenden Concession angeführte Motiv, daß vor Ertheilung derselben entgegen der Bestimmung des § 18, vierter Absatz der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883, R. G. Bl. Nr. 39, die Gemeinde R. nicht gehört wurde, ist nicht stichhältig, indem nach der Actenlage das Concessionsgesuch der Katharina L. von der Bezirkshauptmannschaft T. mit den Bescheiden vom 16. September 1885, Z. 8319, und vom 11. Jänner 1886, Z. 13.537, demnach vor Ertheilung der Concession dem Gemeindeamte in R. zur Aeußerung zugestellt worden ist, und die Gemeinde auch mit den Berichten vom 26. September 1885, Z. 293, und vom 31. Jänner 1886 durch den Gemeindevorsteher, welcher sie gemäß § 55 der Gemeindeordnung für B. nach außen vertritt und ihren Geschäftsverkehr vermittelt, ihre Aeußerungen über dieses Gesuch erstattet hat.

Die Einvernehmung des Gemeindeausschusses ist im § 18 der

Gewerbegesetznovelle, welcher die Anhörung der Gemeinde bestimmt, nicht ausdrücklich vorgeschrieben und es ist daher dem Ermessen der Behörde überlassen, entweder den Gemeindevorsteher oder den Gemeindeausschuß zu hören." P.

Die nach dem Wasserrechtsgesetze (§ 93 des kärntn. Wasserrechtsgesetzes) der Verwaltungsbehörde zustehende Regelung der Theilnahme an dem Wasserbezuge aus öffentlichen Gewässern kann nur durch bereits erworbene Privatrechte behindert werden. — Die Einräumung einer Servitut der Mitbenützung eines Wasserwerkes gewährt ein solches Privatrecht zum Bezuge des hiezu erforderlichen Betriebswassers nicht.

Dem nachstehenden Klagebegehren des A.: der Beklagte B. sei schuldig, anzuerkennen, daß kraft des bei der Schmiedkeusche des J. O. als dienstbarem Gute zu Gunsten der jeweiligen Besitzer der Realität Nr. 8 in R. intabulirten Servitutsvertrages vom 19. April 1881 dem Kläger und dessen Besitznachfolgern das Recht zustehe, die Hausmühle der Schmiedkeusche jeden Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag allein und jeden Sonntag gemeinschaftlich mit dem Besitzer der Schmiedkeusche unentgeltlich zu benützen, er sei trotz der rechtskräftigen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 11. Juni 1883, womit demselben und dessen ehemaligen Gesellschafter F. H. gestattet wurde, zum Betriebe der auf der Nachbarparcelle Nr. 1485 erbauten, in Folge Kaufes dem Beklagten nunmehr allein eigenthümlichen Sägemühle in den Monaten Jänner, Februar, März, Juni, Juli, August, zweite Hälfte November, December das ganze, in ihr Sägemühlgerinne einfließende Betriebswasser aus dem Treflingbache mit Ausnahme Samstags von 12 Uhr Mittags bis 12 Uhr Nachts zu beziehen, während dem Kläger der Bezug des zum Betriebe der Hausmühle nöthigen Betriebswassers aus obigem Sägemühlgerinne in den genannten Monaten jeden Samstag von 12 Uhr Mittags bis 12 Uhr Nachts gestattet und nur für die Monate April, Mai, October und erste Hälfte November der bisherige gemeinsame Wasserbezug aufrecht erhalten wurde, schuldig, die unbehinderte Benützung der Hausmühle dem Kläger jeden Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag allein und jeden Sonntag gemeinschaftlich mit dem Besitzer der Schmiedkeusche zu gestatten, wurde in erster Instanz stattgegeben.

Das Oberlandesgericht bestätigte dieses Urtheil. Die Gründe führen zunächst im Anschlusse an das erstrichterliche Urtheil aus, daß dem Kläger die fragliche Servitut zustehe, und fahren sodann fort: Diese dem Kläger aus dem Vertrage vom 19. April 1881 zustehende Dienstbarkeit ist älter, als die dem Beklagten von der Verwaltungsbehörde unter dem 9. Mai 1881 ertheilte Bewilligung zur Errichtung einer Sägemühle und älter als die im Decrete vom 11. Juni 1883 ausgesprochene Regelung der Gebrauchszeit des zu beiden Werken zufließenden Wassers. Da nun diese Bestimmung der Gebrauchszeit von der Festsetzung der in dem Servitutsvertrage dem Kläger eingeräumten Benützung der Hausmühle abweicht, und es vorliegend nicht darauf ankommt, ob und inwieweit dadurch ein Nachtheil des Klägers herbeigeführt wird, und ob die von der Verwaltungsbehörde dem Kläger eingeräumte Gebrauchszeit für den Bedarf des herrschenden Gutes und für die Erzeugung der auf diesem benöthigten Mahlproducte hinreicht oder nicht, weil schon an und für sich jede Aenderung der Gebrauchszeit dem dinglichen Rechte des Klägers widerstreitet, so war mit Bedacht auf Art. II und § 75 des kärntn. Wasserrechtsgesetzes nach dem Begehren des Klägers zu erkennen.

Ueber außerordentliche Revision des Beklagten änderte der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 9. November 1886, Z. 10.256, beide Urtheile ab und gab dem Klagebegehren keine Folge aus nachstehenden Gründen: Nach dem unstreitigen Ergebnisse der Proceßverhandlung ist dem gegenwärtigen Beklagten und dessen damaligen Gesellschafter F. H. auf Grund der am 13. April 1881 gepflogenen Localerhebung mit Decret der Bezirkshauptmannschaft vom 9. Mai 1881 die Bewilligung zum Baue einer Sägemühle am Treflingbache und zum Bezug des nöthigen Betriebswassers ertheilt worden, nachdem gegen diesen Wasserwerkbau weder von dem Eigenthümer der unterhalb des hiefür bestimmten Ortes an demselben Bache gelegenen Hausmühle der Schmiedkeusche noch von der A. G., Besitzerin der Realität Nr. 8 in R., als Mitbenützerin dieser Hausmühle, eine Einsprache erhoben worden war. Die Errichtung dieser Sägemühle hat wegen des Umstandes, daß in der wasserarmen Zeit des Jahres der gleichzeitige Betrieb derselben und der Hausmühle nicht möglich war, im Jahre 1883 zu einer durch die politische Behörde im Sinne des § 93 des kärntn. Wasserrechtsgesetzes vorgenommenen Regelung der Theilnahme am Wasser des Treflingbaches geführt, welche Regelung durch Decret vom 11. Juni 1883 nach vorgängiger commissioneller Erhebung des Wasserbedarfes der Berechtigten getroffen wurde.

Durch das bezügliche Decret ist der gegenwärtige Kläger mit seinen allfälligen, aus dem Servitutsvertrage vom 19. April 1881 abzuleitenden Mehransprüchen auf Wasserbezug auf den Rechtsweg gewiesen worden. Diesen Weg hat der Kläger mit der vorliegenden Klage betreten, um seinen gedachten Mehranspruch im Sinne des § 15 St. G. G. über die richterliche Gewalt, dann der §§ 75 und 93 kärntn. Wasserrechtsgesetz zur Geltung zu bringen. Nachdem durch die politischen Verfügungen nicht der Bestand des Rechtes des Klägers zum Wasserbezuge in Frage gestellt erscheint, kann der Gegenstand dieses Rechtsstreites nur die in diesen Verfügungen festgesetzte Gebrauchszeit für den Wasserbezug der Berechtigten bilden und ist nur zu untersuchen, ob durch diese Gebrauchsregelung ein dem Kläger bisher zugestandenes P r i v a t r e c h t verletzt worden sei. In dieser Richtung wird vom Kläger selbst nicht geltend gemacht, daß er bei dem Bestande dieser Regelung den Hausbedarf, für welchen er das Wasser bisher benützt hatte, nicht mehr decken könne. Vielmehr führt Kläger in seiner Klage selbst an, daß die Benützung der Hausmühle für ihn als Besitzer der Realität Nr. 8 nur eine größere Bequemlichkeit bilde und daß dieser Vortheil der bequemeren Benützung gleichfalls einen Theil des Inhaltes seines Rechtes ausmache. Dem gegenüber muß jedoch zunächst auf jene Bestimmungen des allg. bürgerlichen Gesetzbuches (§ 287) und des kärntn. Wasserrechtsgesetzes (§§ 15 bis 20, 26 bis 28, 79, 93) hingewiesen werden, denen zufolge das Wasser in öffentlichen Gewässern dem gemeinsamen Gebrauche der Staatsbürger zu dienen bestimmt ist, und die besonderen Benützungsrechte, welche einzelne Staatsbürger erwerben, nur mit Rücksicht auf ihren Bedarf einerseits und auf die möglichste wirthschaftliche Ausnützung des Wassers für die Allgemeinheit anderseits ausgeübt werden können, daß daher Rücksichten der bloßen Bequemlichkeit keineswegs dort in Betracht kommen dürfen, wo dieselben mit den Rücksichten der letzteren Art in Widerstreit gerathen. Diesen Grundsätzen Geltung zu verschaffen, sind insbesondere die Vorschriften des § 93 des Landesgesetzes über die Regelung der Theilnahme am Wasser bestimmt, weshalb Kläger der im Sinne dieser Vorschriften getroffenen politischen Entscheidung gegenüber nachzuweisen hatte, daß die darin ausgesprochene Bestimmung der Gebrauchszeiten einem von ihm in dieser Richtung bereits erworbenen Privatrechte entgegenstehe. Diesen Nachweis hat der Kläger nicht geliefert. Denn derselbe beruft sich zur Begründung seines Klagsanspruches lediglich auf ein zwischen dem Besitzer der Realität Nr. 8 und jenem der Schmiedkeusche bestehendes Dienstbarkeitsverhältniß bezüglich der Benützung der zu letzterer Keusche gehörigen Hausmühle, welches Verhältniß durch den am 19. April 1881 abgeschlossenen und seit 27. Mai 1881 auch grundbücherlich einverleibten Servitutsvertrag dahin festgestellt worden sei, daß er diese Mühle an 4 Tagen der Woche allein und am Sonntag gemeinschaftlich benützen könne. Durch diesen Vertrag ist aber schon nach der Natur desselben und nach seinem Inhalte nur die Frage der Benützung der Mühle und auch diese nur zwischen den Vertragstheilen geregelt werden und der dingliche Charakter des durch denselben geschaffenen Rechtsverhältnisses kann sich nur darin äußern, daß die bezüglichen Rechte und Pflichten sich nicht blos auf die vertragschließenden Personen, sondern auch auf alle Nachfolger im Besitze des dienenden und herrschenden Gutes erstrecken, während dritte, außerhalb dieses Verhältnisses stehende Personen in ihren Rechten nicht berührt werden. Im Verhältnisse zu dem gegenwärtigen Beklagten kommt aber überhaupt nicht dieses Dienstbarkeitsverhältniß bezüglich der Benützung der Mühle, sondern nur das Recht des Besitzers dieser Mühle und des Klägers als Benützers derselben zum Wasserbezuge für deren Betrieb in Betracht. Da gar nicht behauptet worden ist, daß der Treflingbach ein dem Besitzer der Schmiedkeusche gehöriges Privatgewässer sei, kann von der Einräumung der Servitut des Wasserbezuges aus demselben an die Besitzvorgängerin des Klägers begrifflich nicht die Rede sein. Ebenso wenig aber konnte demselben eine Berechtigung zukommen, für die Benützung des Wassers aus dem ein öffentliches Gewässer bildenden Treflingbache gewisse Gebrauchszeiten mit der Wirkung festzusetzen, daß auch alle anderen Wasserberechtigten daran gebunden sein sollten. Eine solche Befugniß steht nach dem citirten § 93 nur der politischen Verwaltungsbehörde zu. Einen anderen Privatrechtstitel für die von ihm in Anspruch genommene wahlweise Benützung des fraglichen Bachwassers an fünf

Tagen der Woche hat aber Kläger nicht geltend gemacht, derselbe hat daher ohne zutreffenden Rechtsgrund die von der politischen Behörde vorgenommene Regelung der Theilnahme am Wasser des Treflingbaches angefochten und die untergerichtlichen Entscheidungen, welche einen solchen anerkennen, beruhen auf einer offenbar unrichtigen Anwendung des Gesetzes. Es muß demnach das gestellte Klagebegehren, welches übrigens auch in formaler Beziehung verfehlt ist, insoferne es nicht den Anspruch auf den Wasserbezug, sondern nur jenen auf die Benützung der Mühle als den Gegenstand des Streites hinstellt, abgewiesen werden. Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 103. Ausgeg. am 22. September. — Aenderungen im Verkehre und in der Bezeichnung der k. k. Bahnposten auf den Linien der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und Errichtung der k. k. Bahnposten Nr. 7 zwischen Wien und Krakau. H. M. Z. 34.561. 19. September. — Aenderung im Verkehre der k. k. Bahnposten Nr. 47 und 48 auf der Eisenbahnlinie Laibach—Tarvis. H. M. Z. 34.772. 19. September.

Nr. 104. Ausgeg. am 23. September. — Errichtung eines Postamtes in Domausnic Bahnhof. H. M. Z. 33.937. 17. September.

Nr. 105. Ausgeg. am 27. September. — Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 22. September 1886, betreffend die Bestellgebühren für in Wien zahlbare Postanweisungsbeträge. H. M. Z 19.092 — Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro IV. Quartal 1886. H. M. Z. 34.952. 18. September.

Nr. 106. Ausgeg. am 28. September. — Einführung des Postanweisungsverkehres zwischen den k. k. Postämtern in Adrianopel, Beyrut, Constantinopel, Philippopel, Salonich, Smyrna in der Türkei und Alexandrien in Egypten einerseits und Großbritannien nebst den britischen Colonien und Besitzungen anderseits. H. M. Z. 35.756. 23. September. — Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes in Szigetvár zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 35.447. 21. September.

Nr. 107. Ausgeg. am 30. September. — Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1886 87, d. i. für die Zeit vom 1. October 1886 bis 31. März 1887. H. M. Z. 29.492. 19. September. — Errichtung eines Postamtes in Kottingbrunn. H. M. Z. 34.765. 17. September. — Postdampfschiffverbindung zwischen Liverpool und der Westküste von Afrika. H. M. Z. 36.179. 26. September.

Nr. 108. Ausgeg. am 1. October. — Errichtung eines Postamtes in Gestütthof (Podzámčí). H. M. Z. 34.865. 23. September. — Errichtung eines Postamtes in Friedrichswald. H. M. Z. 36.171. 28. September. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 35.155. 24. September.

Nr. 109. Ausgeg. am 8. October. — Ausdehnung der Wirksamkeit des Sommer-Postamtes Maria-Schutz auf das ganze Jahr. H. M. Z. 35.818. 28. September.

Nr. 110. Ausgeg. am 10. October. — Einführung des Rückmeldungsverfahrens bei unbestellbaren Fahrpostsendungen im Verkehre mit Rumänien und Bulgarien. H. M. Z. 29.310. 25. September. — Errichtung eines Postamtes in Roßhaupt. H. M. Z. 36.172. 28. September. — Ermächtigung französischer Postämter zum telegraphischen Postanweisungsverkehre. H. M. Z. 36.553. 29. September.

Nr. 111. Ausgeg. am 12. October. — Errichtung eines k. k. Postamtes in Wien, IX. Bezirk, Lazarethgasse. H. M. Z. 36.422. 30. September. — Behandlung der vom Auslande mit der Post einlangenden Kreuzbandsendungen, welche theils gerichtlich verbotene bezw. vom Postdebit ausgeschlossene, theils aber zum Bezuge durch die Postanstalt zugelassene Zeitschriften enthalten. H. M. Z. 36.424. 30. September. — Formularien zu Nachfrageschreiben nach gewöhnlichen Briefpostsendungen im Wechselverkehre mit Deutschland. H. M. Z. 36.759. 30. September. — Ermächtigung des Aufgabs-Postamtes Wien Lazarethgasse zur Annahme von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 37.024. 1. October. — Gebührenfreiheit für das tägliche meteorologische Telegramm von Rom nach St Petersburg. H. M. Z. 36.769. 2. October. — Auflassung der Poststation in Sandau bei Eger. H M. Z. 36.168. 4. October.

Nr. 112. Ausgeg. am 15. October. — Abänderung des Rubrikenschemas für die Empfangs- und Ausgabenverrechnung der Post- und Telegraphenanstalt. H. M. Z. 29.119. 1. October. — Errichtung eines Postamtes in Biehofen. H. M. Z. 36 545. 5. October. — Errichtung eines Postamtes in Jacmierz. H. M. Z. 36.609. 5. October. — Errichtung eines Postamtes in Medea. H. M. Z. 36.730. 5. October.

Nr. 113. Ausgeg. am 17. October. — Auszahlung von Check-Zahlungsanweisungen an Postbevollmächtigte. H. M. Z. 31.412 9 October. — Errichtung eines Postamtes in Reidling. H. M. Z. 36.845 6. October.

Nr. 114. Ausgeg. am 23. October. — Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 12. October 1886, betreffend den Abschluß eines neuen Telegraphen-Specialübereinkommens zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien. H. M. Z. 36.778.

Nr. 115. Ausgeg. am 25. October — Ermächtigung des k. k. Postamtes Schönlinde zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 37.721. 11. October. — Einschärfung der Unzulässigkeit von Expreß-Briefpostsendungen im Verkehre mit Italien. H. M. Z. 39.123. 17. October.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der Finanzprocuratur in Lemberg Dr. Karl Kunz den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe der statistischen Centralcommission in Wien Robert Rossiwall Ritter von Stollenau anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Dr. Wenzel Nejedly den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe extra statum der niederösterreichischen Statthalterei Wilhelm Hanisch eine Statthaltereirathsstelle in Niederösterreich verliehen.

Seine Majestät haben dem Hoffecretär Karl Bauer des Oberstjägermeisteramtes den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Professor der Statistik Dr. Franz Ritter von Juraschek zum Regierungsrathe der statistischen Centralcommission ernannt.

Seine Majestät haben die Ministerial-Vicesecretäre Dr. Franz Trnka und Dr. Karl Benesch zu Ministerialsecretären im Handelsministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister von Oberdöbling Franz Kreindl das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Oberförstern Joseph Packele in Lambach und Alois Nedopil in Durchlaß das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat an der Universitätsbibliothek in Wien den Amanuensis Dr. Franz Simonic zum Scriptor und die Volontäre daselbst Dr. Karl Schalk und Dr. Richard Kukula zu Amanuensen ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Karl Fitzka zum Steuer-Oberinspector für Niederösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Jakob Schenker zum Steuer-Oberinspector bei der Finanzdirection in Czernowitz ernannt.

Der Finanzminister hat den Haupt-Steueramtscontrolor Rudolph Waizer zum Haupt-Steuereinnehmer der Finanzdirection in Klagenfurt ernannt.

Der Handelsminister hat die Ministerialconcipisten Robert Wieselberger, Alphons von Glaser, Dr. Rudolph Schuster und Emil Ritter Krticzka von Jaden zu Ministerial-Vicesecretären im Handelsministerium ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Rechnungsofficial Max Beer zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungsassistenten Leopold Schattarek zum Rechnungsofficial und den Rechnungspraktikanten Franz Fenzl zum Rechnungsassistenten ernannt.

Erledigungen.

Officialsstelle bei der k. k. Statthalterei in Prag in der zehnten, eventuell Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 5. November. (Amtsbl. Nr. 221.)

Bezirkssecretärsstelle in der zehnten Rangsclasse für Böhmen, bis 5. November. (Amtsbl. Nr. 222.)

Gemeindesecretärsstellen im politischen Bezirke Lilienfeld mit je 300 bis 400 fl. jährlichem Gehalt nebst freier Wohnung und Nebengebühren, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 224.)

Bezirkshauptmannsstelle extra statum im Verwaltungsgebiete der Tiroler Statthalterei, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 225.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 24 und 25 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.